



Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudienprogramm Kernfach Wirtschaftsinformatik (Core Subject Business Information Systems) (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 24.05.2006

vom 28.05.2008

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Änderung der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm „Kernfach Wirtschaftsinformatik (Core Subject Business Information Systems) (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Studiengang (120 Leistungspunkte)“ beschlossen.

Artikel I

Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Kernfach Wirtschaftsinformatik (Core Subject Business Information Systems) (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Studiengang (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 24. Mai 2006 (ABl. 2006, Nr. 7, S. 97) wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2008/2009 das Studium aufnehmen.“

(2) § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Aufbau des Studienprogramms Kernfach Wirtschaftsinformatik (Core Subject Business Information Systems) (120 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden

Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistung/en, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, die Formen der Modulleistung sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote, ergeben sich aus der Anlage Studienprogrammübersicht zu dieser Ordnung. Der Aufbau des ergänzenden Studienprogramms ist in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienprogramms dokumentiert.“

(3) § 12 Abs. 1 erhält die Fassung:

„(1) In der Studienprogrammübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studienprogramms sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Moduleilleistungen festgelegt.“

(4) § 12 Abs. 2 erhält die Fassung:

„(2) Neben der Bachelor-Arbeit sind Formen von Studienleistungen, Modulleistungen, Moduleilleistungen und Modulvorleistungen:“

(5) § 12 Abs. 5 erhält die Fassung:

„(5) Lautet die Gesamtbewertung einer Modulleistung gemäß § 17 Abs. 3 bis 9 „nicht ausreichend“ bzw. wird eine Moduleilleistung mit weniger als 50 Fachpunkten bewertet, so kann die Modulleistung bzw. die Moduleilleistung innerhalb eines Studienjahres einmal wiederholt werden. Lautet auch die Gesamtbewertung der wiederholten Modulleistung „nicht ausreichend“ bzw. wird eine wiederholte Moduleilleistung mit weniger als 50 Fachpunkten bewertet, so ist für insgesamt höchstens zehn Module (bezogen auf das Studienprogramm Kernfach Wirtschaftsinformatik (120 Leistungspunkte) und das gewählte ergänzende Studienprogramm) mit Ausnahme der Bachelorarbeit jeweils eine zweite Wiederholung innerhalb des auf die erste Wiederholung folgenden Studienjahres möglich. Es ist möglich, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Moduleilleistung, die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.“

(6) § 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Moduleilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist. Weitere Teilnahmevoraussetzungen ergeben sich aus der Anlage Studienprogrammübersicht zu dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Moduleilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Modulleistung bzw. Moduleilleistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Moduleilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Moduleilleistung gilt als nicht angemeldet.“

(7) § 17 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 erhalten die folgende Fassung:

- „3. die Prüfungsleistung die Erbringung individuell zurechenbarer, benoteter Leistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet und
4. keine Leistungspunkte aus dem gleichen Modul eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Prüfungsleistung vorliegen.“

(8) § 17 Abs. 9 Satz 2 wird gestrichen.

(9) § 17 Abs. 10 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„(10) Wer als Gesamtbewertung eines Moduls mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und alle für das Modul geforderten weiteren Leistungen erbracht hat, erhält Leistungspunkte in dem in der Studienprogrammübersicht ausgewiesenen Umfang. Die Leistungspunkte können im Studiengang nur einmal angerechnet werden.“

(10) Die Anlage Studiengangübersicht erhält folgende Fassung:

Anlage
Studienprogrammübersicht (gemäß § 8) „Kernfach Wirtschaftsinformatik (Core Subject Business Information Systems)“
(120 Leistungspunkte)

Lfd. Nr.	Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Studienleistung	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
<i>I. Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule</i>									
22	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/90	nein	1.
23	Grundlagen des E-Business	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/90	nein	2.
24	Betriebliche Anwendungssysteme	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/90	nein	3.
25	Geschäftsprozessmanagement (BA)	4	5	nein	nein	Projektarbeit und schriftlich	5/90	nein	3./5.
27	Wissensbasierte Systeme	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/90	nein	5.
32	Objekt-orientierte Programmierung	4	5	nein	ja	Programmierung	5/90	nein	1.
33	Datenbanken I	7	10	nein	ja	mündlich oder schriftlich	10/90	nein	5.
34	Datenstrukturen und Effiziente	4	5	nein	ja	mündlich	5/90	nein	2.

	Algorithmen					oder schriftlich			
35	Softwaretechnik	4	5	nein	ja	mündlich oder schriftlich	5/90	ja	6.
01	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/90	nein	1.
02	Wertschöpfungsmanagement	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/90	nein	2.
11	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	2	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/90	nein	3.
41	Mathematik I	5	5	nein	ja	mündlich oder schriftlich	0/90	nein	1.
43	Statistik I	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/90	nein	3.
45	Grundlagen des Operations Research	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/90	nein	4.
48	Buchführung	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	0/90	nein	3.
	<i>1 Modul aus lfd. Nr. 03-06</i>								
03	Internes Rechnungswesen	3	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/90	nein	5.
04	Personalwirtschaft und Organisation	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/90	nein	6.

05	Bilanzierung	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/90	nein	5.
06	Investition und Finanzierung	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/90	nein	5.
	Bachelorarbeit	0	10	nein	nein	schriftlich	10/90	ja	5./6.
<i>II. Wahlbereich</i>									
<i>1 Modul aus lfd. Nr.28 und 29</i>									
28	Internet-Ökonomie	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/90	nein	5.
29	Systeme der Produktionsplanung und -steuerung (PPS)	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/90	nein	6.
<i>1 Modul aus lfd. Nr. 53, 30 und 31 oder lfd. Nr. 28 und 29, soweit noch nicht gewählt</i>									
53	Seminar Wirtschaftsinformatik	2	5	nein	nein	mündlich und schriftlich	5/90	ja	5./6.
30	Projektseminar Modellierung	4	5	nein	nein	mündlich und schriftlich	5/90	ja	6.
31	Projektseminar Entwicklung von Informationssystemen	4	5	nein	nein	mündlich und schriftlich	5/90	ja	5.
<i>III. Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ): Wahl von 2 ASQ-Modulen</i>									
Empfehlung: Englisch / Wirtschaftsenglisch Präsentationstechniken / Rhetorik									
	ASQ 1	je nach Wahl	5				0/90		2.

	ASQ 2	je nach Wahl	5				0/90		4.
--	-------	-----------------	---	--	--	--	------	--	----

Artikel II

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die zum Wintersemester 2008/2009 oder später ihr Studium aufgenommen haben.

Artikel III

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 28.05.2008; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 11.02.2009.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 2. März 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor